

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld

Am Donnerstag, 24.11.2022, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Münstermaifeld-Küttig, in Münstermaifeld-Küttig eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Bebauungsplan "Kalter Straße"
- 2) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 3) Änderung der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer
- 4) Stromeinsparung durch Abschalten der Straßenbeleuchtung
- 5) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
- 6) Haushaltsplan 2023 und Erlass der Haushaltssatzung 2023
- 7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Münstermaifeld, 17. November 2022  
Stadt Münstermaifeld

CLAUDIA SCHNEIDER  
Stadtbürgermeisterin

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 1      Bebauungsplan "Kalter Straße" (Münster/479/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Kalter Straße“ fand in der Zeit vom 25.07.2022 bis einschließlich 08.08.2022 statt.

Im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ein Einwand zum Bebauungsplan „Kalter Straße“ schriftlich eingereicht.

Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Kalter Straße“ fand in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 statt. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Textfestsetzungen, Begründung und artenschutzrechtlicher Voruntersuchung wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 zur Einsichtnahme offen.

Die in beiden Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden derzeit vom beauftragten Planungsbüro aufbereitet und dem Stadtrat in der Sitzung am 22.12.2022 zur Würdigung vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.					
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/479/2022										
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/479/2022										

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 2.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bau- und Abweichungsantrag zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Aufbau einer Photovoltaikanlage sowie zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie und Aufbau einer Photovoltaikanlage auf der Ostseite des Wohnhausdachs auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7 (Münster/457/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Änderung des Dachgeschosses der Garage, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Garagendach im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ zu entscheiden.

Die geplanten Vorhaben sind dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert

Außerdem liegen die geplanten Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld sowie in unmittelbarer Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung wurde von Seiten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Aussicht gestellt, da nach Ansicht der Unteren Denkmalschutzbehörde die geplanten Arbeiten ohne eine besondere, erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, welches in der Nachbarschaft gelegen ist, ausgeführt werden sollen bzw. ausgeführt wurden. Somit würden aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen. Die denkmalrechtliche Genehmigung gilt allerdings nur in Verbindung mit der Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren und wird dann gemeinsam mit dieser bekannt gegeben werden.

Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses entspricht den Vorgaben der Gestaltungssatzung (siehe Stellungnahme von Herrn Sommer vom 22.05.2022).

Gemäß dem beiliegenden Abweichungsantrag soll bei der Anbringung der Photovoltaikanlage auf dem Garagendach von den Regelungen der Gestaltungssatzung, insbesondere § 7.4 (Technische Dachaufbauten), abgewichen werden.

Die Gestaltungssatzung trifft dazu folgende Regelungen:

§ 7.4 Technische Dachaufbauten

- (1) Sonnenkollektoren (Photovoltaik, Solarthermie), sollten parallel mit einem geringen Abstand zur Dachhaut montiert werden. Die Trägerkonstruktion sowie die Kollektoren sind in dunklen, nicht reflektierenden Farben auszuführen. Im Bereich der Denkmalzone sind Sonnenkollektoren nicht zulässig.
- (2) Von Traufe, First oder Ortgang ist mind. ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- (3) Die Gesamtfläche des Sonnenkollektors darf nicht mehr als 75% der Dachfläche überdecken. Sind vorhandene Dachaufbauten (Gauben, Kamine) zu berücksichtigen, sollte auf eine symmetrische Gestaltung der Kollektorflächen geachtet werden.

Vorliegend widersprechen die Anordnung und Lage der Photovoltaik Elemente den Vorgaben der Satzung. Zudem wird der Mindestabstand von 0,5 Metern nicht eingehalten.

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 13.10.2022 vertagt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7.

Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/457/2022/1									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/457/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

<b>Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 2.2 Bauangelegenheiten / Bauanträge  
Bau- und Abweichungsantrag zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 1321/153 (Münster/475/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zum Aufbau einer Photovoltaikanlage im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ zu entscheiden.

Das geplante Vorhaben sind dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Außerdem liegt das geplante Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld sowie in unmittelbarer Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Eine denkmalrechtliche Genehmigung wurde von Seiten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Aussicht gestellt, da nach Ansicht der Unteren Denkmalschutzbehörde die geplanten Arbeiten ohne eine besondere, erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals, welches in der Nachbarschaft gelegen ist, ausgeführt werden sollen bzw. ausgeführt wurden. Somit würden aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen. Die denkmalrechtliche Genehmigung gilt allerdings nur in Verbindung mit der Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren und wird dann gemeinsam mit dieser bekannt gegeben werden.

Gemäß dem beiliegenden Abweichungsantrag soll bei der Anbringung der Photovoltaikanlage von den Regelungen der Gestaltungssatzung, insbesondere § 7.4 (Technische Dachaufbauten), abgewichen werden.

Die Gestaltungssatzung trifft dazu folgende Regelungen:

§ 7.4 Technische Dachaufbauten

- (1) Sonnenkollektoren (Photovoltaik, Solarthermie), sollten parallel mit einem geringen Abstand zur Dachhaut montiert werden. Die Trägerkonstruktion sowie die Kollektoren sind in dunklen, nicht reflektierenden Farben auszuführen. Im Bereich der Denkmalzone sind Sonnenkollektoren nicht zulässig.
- (2) Von Traufe, First oder Ortgang ist mind. ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- (3) Die Gesamtfläche des Sonnenkollektors darf nicht mehr als 75% der Dachfläche überdecken. Sind vorhandene Dachaufbauten (Gauben, Kamine) zu berücksichtigen, sollte auf eine symmetrische Gestaltung der Kollektorflächen geachtet werden.

Vorliegend widersprechen sowohl die Anordnung als auch die Größe der rechtsverbindlichen Satzung (siehe Stellungnahme von Herrn Sommer vom 22.05.2022).

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 1321/153.

Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zum Aufbau einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 1321/153.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/475/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/475/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 2.3 Bauangelegenheiten / Bauanträge  
Bauantrag zum Abriss einer Garage und eines Wirtschaftsgebäudes auf den Grundstücken Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 321/2 und 925/320 (Münster/476/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Vorliegend ist über den Bauantrag auf Abriss einer Garage und eines Wirtschaftsgebäudes auf den Grundstücken Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 321/2 und 925/320 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ Münstermaifeld zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Außerdem liegen die Grundstücke im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ Münstermaifeld, wonach u. a. der Abriss der baurechtlichen Genehmigung bedarf.

Auszug § 3 Gestaltungssatzung:

**§3 GENEHMIGUNGSPFLICHT**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Änderung der äußerlichen Gestaltung insbesondere durch Abriss, Anstrich, Verputz, oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Verkleidungen und Verblendungen von Wänden der baurechtlichen Genehmigung.

Ferner liegen die Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zu denkmalgeschützten Gebäuden. Ob die Belange des Denkmalschutzes betroffen sind, wird im weiteren Genehmigungsverfahren zuständigkeithalber durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz geprüft.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen den Abriss keine Bedenken (siehe Stellungnahme Herr Sommer vom 31.10.2022).

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zum Abriss einer Garage und eines Wirtschaftsgebäudes auf den Grundstücken Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 321/2 und 925/320.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/476/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/476/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Haupt- und Finanzausschuss  
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 3 Änderung der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer (Münster/478/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

**Sachverhalt:**

Frau Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider ist auf die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zugekommen und hat um Änderung der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer gebeten. Grund hierfür ist, dass sogenannte „Schulhunde“ in der Satzung unter § 7 Steuerbefreiung noch nicht aufgenommen worden sind.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt folgende Änderung in der Satzung der Stadt Münstermaifeld über die Erhebung von Hundesteuer:

§ 7 Abs. 1 Steuerbefreiung wird um die Nr. 4

„Hunde, die an einer Münstermaifelder Schule als Schulhund eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird auf die Dauer des Schulhundprojektes der jeweiligen Schule begrenzt.“

ergänzt.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/478/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/478/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 4      Stromeinsparung durch Abschalten der Straßenbeleuchtung  
(Münster/477/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 5

---

**Sachverhalt:**

In Anbetracht der hohen Energiepreise bestehen Überlegungen, die Straßenbeleuchtung teilweise in der Stadt Münstermaifeld abzuschalten.

Eine gesetzlich vorgesehene Beleuchtungspflicht für Kommunen in Rheinland-Pfalz besteht nicht. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Straßenbeleuchtung ganz oder teilweise abzuschalten.

Nach Rücksprache mit dem Elektronunternehmen Pretz GmbH u. Co. KG, Koblenz, ist hierfür eine Schaltung „Halbnacht“ als Mindeststandard erforderlich. Es wird von der Verwaltung empfohlen, dass die Möglichkeiten der gewünschten Schaltungen durch ein Elektronunternehmen im Vorfeld geprüft werden. Die Kosten für einen evtl. möglichen Austausch der Schaltungen liegen bei ca. 800,00 EUR pro Schaltschrank. In der Stadt Münstermaifeld gibt es insgesamt 18 Schaltschränke, wobei die Anzahl an bereits verbauten Schaltungen „Halbnacht“ durch eine Bestandsaufnahme ermittelt werden müsste um die Gesamtkosten für einen Austausch zu ermitteln.

Bei einer Entscheidung für eine Abschaltung, ist die Verkehrssicherungspflicht in die Überlegungen mit einzubeziehen (diese gilt insbesondere an gefährlichen Kreuzungen und Einmündungen etc.). Sollte geplant sein, die Straßenbeleuchtung auch nur teilweise abzuschalten (d.h. das Abschalten von einzelnen Leuchten z.B. in einem Straßenzug), entstehen Dunkelzonen, die aufgrund des späten Erkennens für Fußgänger und Tiere eine Gefahr darstellen. An die Beleuchtungssituation hell/dunkel kann sich das Auge nur sehr schlecht anpassen. Daher empfiehlt die Verwaltung, falls sich für eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung entschieden wird, diese in gesamten Straßen z.B. in den Nachtstunden vorzusehen.

Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, dass im Falle der Entscheidung zugunsten einer Abschaltung der Straßenbeleuchtung, die einschlägigen DIN EN – Vorschriften (z. B. Anbringung eines Laternenrings) beachtet werden, um Schäden und folglich Schadenersatzrisiken zu vermeiden. Letztlich liegt die Entscheidung bei der Stadt, die auch die Verantwortung trägt. Die anfallenden Arbeiten sind von einem Elektronunternehmen durchzuführen. Zur Kostenbestimmung ist es notwendig, Angebote einzuholen.

Im Jahr 2021 verbrauchte die Stadt Münstermaifeld ca. 210.000,00 kW/h Strom für den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Hierfür zahlt die Stadt nach der aktuellen Auswertung der Strompreise für 2023 ca. 141.000,00 EUR. Reduziert man die Beleuchtungsdauer auf z.B. acht Stunden, wären rd. 103.000,00 EUR fällig. Im Jahresmittel kann von einer Beleuchtungsdauer von ca. 11 Stunden am Tag ausgegangen werden. Die mögliche Einsparung ist daher abhängig von der tatsächlich beschlossenen Dauer einer evtl. Abschaltung.

Bezüglich einer geplanten Bestandsaufnahme in den Stadtteilen, hat die von der Verwaltung angefragte Firma Westenergie zurzeit keine Kapazitäten frei, hat aber zugesagt, auf die Verwaltung zuzukommen, sobald eine solche Aufnahme zeitmäßig durchgeführt werden kann. Ein Angebot wird erst erstellt, wenn die Maßnahme durchgeführt werden kann, um aktuelle Preise zu gewährleisten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei der Buchungsstelle 54101-523390 stehen im Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2023 92.000,00 EUR zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

- Das Gremium beschließt, die Straßenbeleuchtung in der Stadt Münstermaifeld in den Nachtstunden von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr grundsätzlich abzuschalten. Gleichzeitig wird die Stadtbürgermeisterin ermächtigt, eine Bestandsaufnahme in den 18 Schaltschränken der Stadt Münstermaifeld zu beauftragen und anschließend ein geeignetes Unternehmen (in Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung) mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.
  
- Das Gremium beschließt, die Straßenbeleuchtung unverändert in den Nachtstunden eingeschaltet zu lassen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/4 77/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/4 77/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 5      Übertragung      von      Haushaltsmitteln      gemäß      §      17  
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023  
(Münster/483/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 2

---

**Sachverhalt:**

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrates. Dennoch ist der Stadtrat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium empfiehlt dem Stadtrat, die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze, entsprechend der beigefügten Übersicht, zu beschließen.

Die geplante Übertragung der Auszahlungsansätze aus der Investitionstätigkeit, entsprechend der beiliegenden Auflistung, wird zur Kenntnis genommen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/483/2022										
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/483/2022										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 6    Haushaltsplan 2023    und    Erlass    der    Haushaltssatzung 2023  
(Münster/482/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig:            Fachbereich 2

---

**Sachverhalt:**

Der in Abstimmung mit der Stadtbürgermeisterin, von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 wird eingebracht, vorgetragen und erläutert.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt vom Entwurf des Haushaltsplanes/Haushaltssatzung 2023 Kenntnis. Über die Annahme des Haushaltsplanes/Haushaltssatzung 2023 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Stadtratssitzung beraten und entschieden.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022	Münster/482/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	24.11.2022	Münster/482/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

